



Rechtsanwalt Gerald Hamming.

Foto: Photo Amanda

Erwachsenenschutz: Mögliche Vertretung

Bisher war – und ist bis zum 30. Juni 2018 – die Herangehensweise des ö. Gesetzgebers an beeinträchtigte Personen so, dass bei Verdacht einer geistigen Beeinträchtigung der Staat alles regeln sollte. Dazu war der Sachwalterschaftsrichter aufgerufen. Dieser bestellt derzeit noch nach Einholung eines psychiatrischen Gutachtens einen Sachwalter. Im Weiteren erfolgt die Kommunikation hauptsächlich zwischen Sachwalter und Sachwalterschaftsrichter. Die bis jetzt bereits mögliche Vorsorgevollmacht wurde selten genutzt. Mit dem Erwachsenenenschutzgesetz wird der Zweck verfolgt, die Kompetenz des Gerichtes für beeinträchtigte Personen zurückzudrängen und auf Überprüfungen der Situation in gewissen Zeitabständen einzuengen. Dazu werden neue Wege beschritten. Künftig gibt es gesetzliche Erwachsenenvertreter, gewählte Erwachsenenvertreter, Vorsorgebevollmächtigte und gerichtliche Erwachsenenvertreter. Die geistig Beeinträchtigten heißen künftig „Schutzberechtigte“. Deren Möglichkeiten, wie auch für ihre nächsten Angehörigen, im Rechtsverkehr rechtsgültig zu handeln, werden ausgeweitet. Erstmals bekommen nächste Angehörige auch Parteienstellung im gerichtlichen Bestellungsverfahren für den gerichtlichen Erwachsenenvertreter. ANZEIGE